

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1744****(zu Drs. 21/1660)**

14. April 2026

Mitteilung des Senats**Höchste Arbeitslosigkeit versus Verzicht auf Eingliederungsmittel in Höhe von 33,3 Millionen Euro: Was leisten (sich) die Jobcenter im Land Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 03.03.2026****und Mitteilung des Senats vom 14.04.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden dem Jobcenter Bremen gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) Bundesmittel für Eingliederungsleistungen in Höhe von 69,3 Mio. Euro und für Verwaltungskosten in Höhe von 72,1 Mio. Euro zugeteilt. Die entsprechenden Zuteilungsbeträge für das Jobcenter Bremerhaven beliefen sich für das Jahr 2025 auf 19,4 Mio. Euro für Eingliederungsleistungen sowie 18,9 Mio. Euro für Verwaltungskosten. In beiden Städten wurden die Verwaltungsbudgets deutlich überschritten mit 9,8 Mio. Euro Mehrausgaben in Bremen und 4,4 Mio. Mehrausgaben in Bremerhaven. Deutlich unterschritten dagegen wurden die Eingliederungsbudgets in beiden Städten um 37,5 Prozent: Das Jobcenter Bremerhaven verzichtete auf 7,3 Mio. Euro, das Jobcenter Bremen auf 26 Mio. Euro für Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden nach SGB II.

Unter Berücksichtigung der Umschichtungen von Mitteln aus dem Eingliederungs- in das Verwaltungsbudget bleiben unterm Strich insgesamt 19 Mio. Euro der vom Bund zugeteilten Jobcenter-Mittel, die im Land Bremen im Jahr 2025 nicht verausgabt wurden. Im bundesweiten Vergleich von 13 Großstädten rangiert die Stadt Bremen mit dem Verzicht auf 16,2 Mio. Euro (11,5 Prozent des zugeteilten Gesamtbudgets) auf Rang 13; keine andere Großstadt verzichtete in diesem Ausmaß auf mögliche Förderungen von Leistungsberechtigten nach SGB II.

Angesichts einer weiterhin überdurchschnittlich hohen Arbeitslosen- und SGB II-Quote im Land Bremen und einer aktuellen Zahl von 44.000 hier arbeitslos gemeldeten Menschen stellen sich Fragen zum Verzicht auf Förderungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Hilfebedarfe und Hilfeleistungen stehen im Land Bremen offensichtlich mehr als irgendwo sonst – und dies seit vielen Jahren - in erheblicher Diskrepanz.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats

Umschichtung, Deckungsfähigkeit und Mittelzuweisung

Die Jobcenter erhalten von Seiten des Bundes jährlich ein Globalbudget, das aus Mitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht. Der Eingliederungstitel (EGT) dient der Förderung und Unterstützung arbeitsloser und arbeitsuchender Menschen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Mit dem EGT werden unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach dem SGB II finanziert, die von den Jobcentern (JC) geplant und verantwortet werden. Der EGT wird vollständig aus Bundesmitteln bereitgestellt. Das Verwaltungskostenbudget (VKB) dient der Finanzierung der organisatorischen und administrativen Aufgaben, die für die Durchführung der Grundsicherung notwendig sind. Hierunter fallen auch die Personalkosten, damit Menschen im SGB II-Leistungsbezug gut beraten werden können und eine rechtssichere Leistungsgewährung erfolgen kann. Die Verwaltungskosten werden zu 84,8 Prozent aus Bundesmitteln und 15,2 Prozent aus kommunalen Mitteln finanziert.

Die beiden Haushaltsansätze (VKB und EGT) sind gegenseitig deckungsfähig. Das bedeutet, dass Mehrausgaben eines Titels zu Lasten des anderen Titels ausgeglichen werden können. Die Möglichkeit der Umschichtung im Globalbudget – d.h. vom VKB in den EGT oder vom EGT in den VKB – ist vom Gesetzgeber vorgesehen, damit die finanziellen Mittel vor dem Hintergrund der regionalen Bedarfe flexibel gehandhabt werden können.

Da die Verwaltungsbudgets für die notwendigen Ausgaben für Personal, Dienst- und Sachleistungen seit Jahren nicht auskömmlich sind, werden in den meisten Jobcentern Finanzmittel aus dem EGT in das VKB umgeschichtet.

Besondere Herausforderungen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 gestalteten sich die Rahmenbedingungen für die Verausgabung des EGT für alle Jobcenter als besonders herausfordernd. Die Jobcenter erhielten erst am 02.10.2025 Kenntnis über ihre vollständigen Budgets. Zu Jahresbeginn standen den Jobcentern lediglich 45 Prozent des EGT (basierend auf Schätzwerten des Bundes) sowie Mittel für bereits eingegangene Verpflichtungen zur Verfügung. Dadurch wurden die Planungen erschwert und das Fördergeschäft zunächst eingeschränkt. Die Mittelverwendung ist dabei sowohl eine Frage der Steuerung, als auch vom Zeitpunkt der Mittelzuweisung und der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VE) abhängig.

Ende Juni wurden zudem zusätzliche Eingliederungsmittel in Höhe von rund 400 Mio. Euro für die Jobcenter vom Bund zugewiesen. Hiervon entfielen 6,05 Mio. Euro auf das Jobcenter Bremen und 1,75 Mio. Euro auf das Jobcenter Bremerhaven. Die unterjährige Zuweisung von Mitteln ist nicht unüblich, war jedoch in 2025 in dieser Höhe zu einem so späten Zeitpunkt im

Jahr nicht erwartbar. Dies stellte alle Jobcenter vor Herausforderungen, da geplante Maßnahmen erst mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf umgesetzt werden können.

Die Ausschöpfungsquote des EGT war aus den genannten Gründen in 2025 mit 86,3 Prozent bundesweit niedrig und lag unter den Vorjahreswerten. Im Bezirk der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen betrug die Ausschöpfungsquote 81,8 Prozent. Im Jobcenter Bremen lag die Ausschöpfungsquote bei 72,9 Prozent, im Jobcenter Bremerhaven bei 80,96 Prozent.

1. Warum wurden im Jahr 2025 in der Zuständigkeit des Jobcenters Bremen (Stadt) 26 Mio. Euro der für Eingliederungsleistungen zugeteilten Mittel nicht für Eingliederungsleistungen verausgabt?

Die im Jahr 2025 nicht vollständig ausgeschöpfte Differenz im Eingliederungstitel des Jobcenters Bremen ist auf mehrere, auch externe und systembedingte Faktoren zurückzuführen.

Dem Jobcenter Bremen wurden für das Jahr 2025 zunächst Eingliederungsmittel in Höhe von 62.709.022 Euro zugeteilt, hierin enthalten ist ein Betrag zur Ausfinanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation (FbW/Reha) in Höhe von 7.999.653 Euro. Zusätzlich erhielt das Jobcenter einen Ausfinanzierungsbetrag für den Beschäftigungszuschuss nach § 16e (alt) SGB II in Höhe von 405.948 Euro. Durch die unterjährige Zuteilung zusätzlicher Eingliederungsmittel in Höhe von 6.046.396 Euro ergab sich für das Jahr 2025 eine Gesamtzuteilung von 69.161.366 Euro im EGT.

Für Verwaltungskosten wurden dem Jobcenter Bremen Bundesmittel in Höhe von 72.138.047 Euro zugeteilt. Da dieser Betrag – wie bei vielen Jobcentern bundesweit – zur Deckung der Kosten zu gering angesetzt war (vgl. Frage 9), wurden insgesamt 9.791.907 Euro aus dem Eingliederungstitel in das Verwaltungskostenbudget umgeschichtet.

Damit waren im Jahr 2025 insgesamt 59.369.459 Euro im Eingliederungstitel tatsächlich verfügbar. Davon wurden 43.270.416 Euro verausgabt. Vom verfügbaren Soll im EGT 2025 nach Umschichtung wurden 16.099.043 Euro nicht verausgabt. Die Ausschöpfungsquote 2025 lag somit bei 72,9 Prozent.

Die niedrige Ausschöpfung des ursprünglich zugeteilten EGT hat nach Auskunft des JC Bremen drei Gründe:

- Erstens führte die vorläufige Haushaltsführung zu Jahresbeginn zu einer vorsichtigen und risikoadjustierten Mittelbewirtschaftung des EGT unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Haushaltslage, um möglichst lange über ausreichend finanzielle Mittel zu verfügen und im Laufe des Jahres einen möglichst kontinuierlichen Einsatz von Förderinstrumenten zu ermöglichen. Gerade die ersten Wochen eines Jahres sind im Investitionsgeschäft entscheidend, um finanzwirksam Eintritte für das neue Jahr zu generieren. Nachdem Ende Januar bekannt wurde, dass die Mittel für Eingliederungsleistungen trotz vorläufiger Haushaltsführung aufgrund hoher Mittelbindungen in vollem Umfang zur Verfügung stehen würden, kam es zu einer

zeitlichen Verzögerung zwischen strategischer Entscheidung und operativer Umsetzung, was sich auf die Finanzwirksamkeit im Eingliederungstitel ausgewirkt hat.

- Zweitens war eine sinnvolle Verausgabung der unterjährig zugewiesenen zusätzlichen Mittel zur zweiten Jahreshälfte nicht mehr möglich, da mit der Zuteilung keine zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre verbunden waren. Damit war nur eine Finanzierung unterjähriger Förderungen möglich, was das Portfolio der Förderinstrumente deutlich einschränkte. Neuausschreibungen im Bereich größerer Maßnahmen bei Trägern konnten aufgrund der langen Ausschreibungsfristen zu einem so späten Zeitpunkt im Jahr nicht mehr finanzwirksam realisiert werden. Eine Nachplanung für noch kurzfristig finanzwirksame Maßnahmen und Instrumente erfolgte umgehend.
- Drittens kam es – ungeachtet der strukturellen Unterfinanzierung des Verwaltungskostenbudgets – im Jahr 2025 im JC Bremen zu unterjährigen Abweichungen von der Personal- und Ausgabenplanung, wodurch ein geringerer Umschichtungsbedarf realisiert wurde als ursprünglich intern prognostiziert. Die wieder frei gewordenen Mittel im EGT mussten regelmäßig mit einer Nachplanung und zusätzlichen Einträgen in Maßnahmen hinterlegt werden, deren finanzwirksame Umsetzung aus den bereits zuvor dargestellten Gründen im laufenden Jahr eine Herausforderung darstellte.

2. Warum wurden im Jahr 2025 in der Zuständigkeit des Jobcenters Bremerhaven 7,3 Mio. Euro der für Eingliederungsleistungen zugeteilten Mittel nicht für Eingliederungsleistungen verausgabt?

Dem Jobcenter Bremerhaven wurden für das Jahr 2025 zunächst Eingliederungsmittel in Höhe von 17.630.260 Euro zugeteilt, hierin enthalten ist ein Beitrag zur Ausfinanzierung von FbW/Reha in Höhe von 2.124.346 Euro. Durch die unterjährige Zuteilung zusätzlicher Eingliederungsmittel in Höhe von 1.749.450 Euro ergab sich für das Jahr 2025 eine Gesamtzuteilung von 19.379.710 Euro im EGT.

Für Verwaltungskosten wurden dem Jobcenter Bremerhaven Bundesmittel in Höhe von 18.921.746 Euro zugeteilt. Da dieser Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten nicht auskömmlich war, wurde ein Betrag von 4.411.263 Euro aus dem EGT in das VKB umgeschichtet.

Damit waren im Jahr 2025 insgesamt 14.968.447 Euro im EGT tatsächlich verfügbar. Verausgabt wurden insgesamt 12.119.339 Euro. Von dem nach Auflösung des Umschichtungsbetrags zugeteilten und verfügbaren Soll im EGT 2025 wurden 2.849.108 Euro nicht verausgabt. Die Ausschöpfungsquote 2025 lag somit bei 80,96 Prozent.

Das JC Bremerhaven führt an, dass insgesamt die notwendigen Umschichtungen in das Verwaltungskostenbudget die für Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel reduzierten. Auf die Gesamtausschöpfungsquote hätten sich die vorläufige Haushaltsführung und die Ende Juni zugeteilten zusätzlichen Eingliederungsmittel negativ ausgewirkt.

3. Wie viele Arbeitsuchende und Förderfähige nach SGB II konnten durch den Verzicht auf diese in Frage 1. und 2. bezifferten Mittel nicht hinsichtlich ihrer Eingliederung in Ausbildung und Arbeit gefördert werden? (Bitte aufgliedern nach Zielgruppen: Langzeitarbeitslose, Menschen ohne Berufsabschluss, junge Menschen unter 25 Jahren, Alleinerziehende, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund.)

Die Förderung von SGB II-Leistungsberechtigten erfolgt grundsätzlich individuell und bedarfsorientiert. Im Jahr 2025 wurden im Jobcenter Bremen 9.652 Personen und im Jobcenter Bremerhaven 3.348 Personen durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt.

Ablehnungen konkret beantragter Förderleistungen aus haushälterischen Gründen erfolgten nach Auskunft beider Jobcenter nicht.

4. Warum waren die Jobcenter Bremen und Bremerhaven auch im Jahr 2025, wie schon in so vielen Vorjahren, nicht in der Lage, zielorientierte Maßnahmen für arbeitslose und arbeitsuchende Menschen gemeinsam mit professionellen Trägern auf den Weg zu bringen?

Der Senat teilt die zugrunde liegende Annahme ausdrücklich nicht. Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven setzen kontinuierlich eine Vielzahl differenzierter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen um, die sich an den unterschiedlichen Bedarfslagen der Leistungsberechtigten orientieren, um diese auf dem Weg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Zusammen mit den differenzierten und fachkundigen Beratungsprozessen in den Jobcentern haben diese Maßnahmen auch dazu beigetragen, dass die Jobcenter ihren gesetzlichen Auftrag, Menschen in Arbeit zu integrieren, umsetzen konnten. Zu den Maßnahmen gehören solche zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, spezielle Angebote für junge Menschen, öffentlich geförderte Beschäftigungen sowie Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber:innen, die Arbeitslose mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sozialversicherungspflichtig einstellen. Auch Angebote zur beruflichen Weiterbildung stehen SGB II-Leistungsberechtigten zur Verfügung. Dem Senat ist es ein zentrales Anliegen, dass die finanziellen Mittel, die für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung stehen, möglichst vollständig verausgabt werden.

Für die Maßnahmeplanung spielt das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP) der Jobcenter eine zentrale Rolle. Es stellt die strategische Ausrichtung, konkrete Ansätze sowie die Wirkungserwartung bestimmter Maßnahmen und Vorhaben vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten dar. Die Jobcenter analysieren Struktur und Bedarfe der arbeitslosen Menschen im SGB II. Diese Analyse bildet die Grundlage des AMIP, welches in der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 6 SGB II abgestimmt wird. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen geschieht in Kooperation mit Bildungs- und Beschäftigungsträgern. Bei

Gutscheinmaßnahmen können die Maßnahmeträger selbst Angebote zertifizieren lassen, die von SGB II-Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden können.

Generell ist der Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit Herausforderungen verbunden. Bei arbeitgeber:innenorientierten Förderungen ist die Passfähigkeit von potentiellen Arbeitnehmer:innen und Unternehmen maßgeblich für den Erfolg. Bei bewerber:innenorientierten Förderangeboten ist die Akzeptanz des Instruments durch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten für die Inanspruchnahme sowie die Passgenauigkeit des Angebots für den Erfolg der Maßnahme von sehr hoher Bedeutung. Der Beratungskompetenz in den Jobcentern und Kenntnissen über die vermittlungsrelevanten Bedarfe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kommt deshalb eine zentrale Rolle zu, um die individuelle Wirksamkeit von Maßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist die Zielerreichung nicht ausschließlich eine Frage der Steuerungsfähigkeit, sondern Ergebnis eines komplexen Zusammenwirkens mehrerer Einflussfaktoren. Die Jobcenter haben auch im Jahr 2025 unter diesen Bedingungen ein breites und differenziertes Maßnahmenportfolio bereitgestellt.

5. Bedarf es nach Auffassung des Senats einer Anpassung der Eingliederungsmittelverordnung (EinglMV)? Wenn ja, warum und welche konkret? Wenn nein, warum nicht?

Die jährlich durch den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden nach den in der Eingliederungsmittelverordnung (EinglMV) festgelegten Verteilungsmaßstäben an die Jobcenter in der Bundesrepublik verteilt. Der prozentuale Anteil der Eingliederungsmittel für die einzelnen Jobcenter richtet sich nach der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB). Darüber hinaus fließen der Anteil der eLB an der Gesamtbevölkerung sowie die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden in die Berechnung ein (Struktur- und Problemdruckindikator). Der gemeinsame Effekt beider Indikatoren auf das Eingliederungsbudget betrug 2023 nach Aussage der Bundesregierung 3,2 Prozent des insgesamt zur Verfügung stehenden Eingliederungsbudgets. Der Anteil an den Verwaltungskosten für die einzelnen Jobcenter berechnet sich maßgeblich auf Grundlage der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in den Jobcentern und wird nicht anhand der tatsächlichen Mittelbedarfe bereitgestellt.

Kleine Jobcenter werden durch die Berechnungsmaßstäbe der EinglMV verhältnismäßig benachteiligt, da spezialisiertes und gesetzlich vorgeschriebenes Personal auch dort vorgehalten werden muss, Kosten für Infrastruktur und Dienstleistungen nicht proportional zur Anzahl der zu betreuenden eLB und Bedarfsgemeinschaften abnehmen sowie regional deutliche Unterschiede bei den notwendigen Kosten, z.B. für Mieten, bestehen. Kleine Jobcenter schieben deshalb regelmäßig mehr in das VKB um, mit der Folge, weniger Mittel für Eingliederungsleistungen zur Verfügung zu haben. Hinzu kommt die strukturelle Unterfinanzierung des Verwaltungskostenbudgets und daraus resultierende regelmäßige Umschichtungen (vgl. Vorbemerkung des Senats). Deshalb gibt es Bestrebungen, die

Bundeshaushaltsmittel nur als Globalbudgets zuzuweisen, was aus Sicht des Senats nachvollziehbar ist.

Auf Basis der EinglMV erhalten die Jobcenter im Land Bremen insbesondere durch den Struktur- und den Problemdruckindikator im Verhältnis mehr finanzielle Mittel für Eingliederungsleistungen als andere Jobcenter. Eine Änderung der EinglMV könnte sich deshalb nachteilig auf die Budgets der JC im Land Bremen auswirken. Im Rahmen einer Onlinebefragung seitens des BMAS sollen die Jobcenter zur Verteilung der Mittel für Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten befragt werden, um ein fundiertes Bild über die Situation zu erhalten.

Der Senat setzt sich auf Ebene des Bundes grundsätzlich für eine auskömmliche und verlässliche Budgetierung der Jobcenter ein. Wesentlich ist hierbei eine aufgabengerechte Finanzausstattung des Verwaltungskostenbudgets im Sinne der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, welches die tatsächlichen Kosten für Beratung und Betreuung der Jobcenter und die administrativen Aufgaben widerspiegelt und eine Umschichtung zu Lasten des EGT überflüssig macht. Bislang konnte das Land sich mit dieser Forderung jedoch auf Bundesebene nicht durchsetzen. Im Herbst 2025 unterstützte Bremen einen ASMK-Antrag zur angemessenen Mittelausstattung der Jobcenter.

6. Hält der Senat das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik und die Umsetzung der Arbeitsförderung durch Maßnahmen der Träger im Land Bremen quantitativ und qualitativ für ausreichend und im Sinne der Eingliederungsziele für effektiv?

Das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik hat sich seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2005 kontinuierlich weiterentwickelt. Wichtige Schritte waren das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt 2012, die Einführung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II 2016, das Teilhabechancengesetz 2019 und die Einführung der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes 2023. Den Jobcentern stehen somit umfangreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, die sehr viele Unterstützungsbedarfe für SGB II-Leistungsberechtigte mit unterschiedlich ausgeprägter Arbeitsmarktnähe abdecken und die die Jobcenter gemeinsam mit Bildungs- und Beschäftigungsträgern und weiteren Partnern umsetzen.

Ergänzend werden im Land Bremen Arbeitsmarktförderungen im Rahmen des ESF Plus umgesetzt. Im Haushaltsaufstellungsverfahren für die Jahre 2026 und 2027 hat der Senat weitere 38 Millionen Euro u.a. für die Umsetzung der Landesarbeitsmarktstrategie zur Verfügung gestellt, um ergänzende Unterstützungsangebote bereitzustellen, die die besonderen Herausforderungen des bremischen Arbeitsmarktes adressieren.

Die Effektivität der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente muss differenziert betrachtet werden, da sie sich in ihrer Ausrichtung und Zielsetzung deutlich unterscheiden. Beispielsweise dienen Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nicht primär der Vermittlung in

den Arbeitsmarkt, sondern der schrittweisen Verbesserung der Eingliederungschancen. Solche Instrumente sind u.a. für viele Langzeitleistungsbeziehende im SGB II mit geringen Integrationschancen essentiell.

Nach Auffassung des Senats ist das bestehende arbeitsmarktpolitische Instrumentarium umfangreich und bereits auf unterschiedliche Bedarfe zugeschnitten, muss jedoch kontinuierlich beobachtet und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Hieran beteiligt sich das Land Bremen im Rahmen seiner gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Bundesrat-Stellungnahmen, Anträgen auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II.

7. Wie oft war die Trägerversammlung im Jahr 2025 mit der drohenden Unterauslastung befasst und welche Steuerungsmaßnahmen dagegen wurden wann eingeleitet?

Jobcenter Bremen

2025 fanden im JC Bremen drei reguläre Trägerversammlungen am 21.03.2025, 27.06.2025 und 19.12.2025 statt. In den Trägerversammlungen wird regulär über die Budgetentwicklung berichtet. Darüber hinaus fanden zwei außerordentliche Trägerversammlungen am 24.01.2025 und 10.09.2025 statt sowie ergänzenden Gespräche zwischen den Trägern und dem Jobcenter, zuletzt am 21.11.2025, die sich mit der Planung und Verausgabung des Eingliederungstitels befassten.

In der außerordentlichen Sitzung am 24.01.2025 wurden die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung und der geplante Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente thematisiert. Auch vor dem Hintergrund, dass eine Finanzsituation und ein Maßnahmenstopp wie 2024 verhindert werden sollte, wurde zunächst eine moderate Planung vorgenommen, um möglichst lange eine auskömmliche Finanzierung von Förderinstrumenten sicherzustellen und für die SGB II-Leistungsbeziehenden des Jobcenters Bremen kontinuierlich ein ausgewogenes Maßnahmenportfolio vorhalten zu können. Ende Januar wurde bekannt, dass die Mittel für Eingliederungsleistungen aufgrund hoher Mittelbindungen in vollem Umfang zur Verfügung stehen würden (vgl. Frage 1). Damit konnten ab Februar alle Finanzmittel wie geplant verausgabt werden.

Nachdem erkennbar wurde, dass sich Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und damit Mittelabflüsse aus dem EGT im Jahresverlauf nicht wie geplant realisieren ließen, wurde die Entwicklung in der Trägerversammlung am 27.06.2025 eingehend erörtert. Hierbei wurde seitens des Jobcenters auch die sich abzeichnende zusätzliche Mittelverteilung durch den Bund thematisiert. Das JC setzte daraufhin Steuerungsimpulse und nahm nach Zuteilung der zusätzlichen Bundesmittel (siehe Frage 1) umgehend eine Nachplanung für den EGT vor. In der Folge wurde die Verausgabung des EGT durch die Träger eng nachgehalten. In den Trägerversammlungen und weiteren Gesprächen wurden die Unterauslastung von Maßnahmen und der unzureichende Mittelabfluss eingehend besprochen und das Jobcenter von den Trägern zum Handeln aufgefordert.

Folgende Maßnahmen wurden durch das Jobcenter eingeleitet:

- Enge Nachhaltung von Eintritten und Mittelabflüssen auf Team- und Geschäftsstellenebene
- Anpassung der ermessenslenkenden Weisungen zum Einsatz von AVGS, Vermittlungsbudget und Förderungen nach §§ 16e/16i SGB II
- Aufhebung der Fördergrenze für bestimmte Leistungen und Aufhebung der Begrenzung bei den Zielvorgaben für Eintritte auf Ebene von Teams und Geschäftsstellen
- Einführung und Erprobung von Kurz-Arbeitsgelegenheiten (Zuweisungsdauer 3 – 6 Monate) als ergänzendes Angebot zu den bereits bestehenden AGH
- Initiierung weiterer Maßnahmen bei Trägern (z.B. Digital-Café-Nord, Chance to Care (in Kofinanzierung mit der Stadt Bremen))
- Prüfung des Einkaufs weiterer Maßnahmen
- Bereitstellung von Dashboards bis auf Teamebene mit wöchentlichen Daten zu Eintritten und Beratungsgesprächen
- Wöchentlicher Steuerungsrhythmus durch die Teamleitungen M&I; Übergang von Begleitung und Nachhaltung auf die Geschäftsstellenleitungen
- Formulierung von Wirkungserwartungen für Folgeweche hinsichtlich der Anzahl zu erbringenden Eintritte; auch mit dem Fokus des individuellen Ergebnisbeitrags
- Steuerungskaskade über die Einzel-Zielnachhaltedialoge der Geschäftsbereichsleitung mit den Geschäftsstellen-/Bereichsleitungen und dem Geschäftsführer

Als sich abzeichnete, dass die getroffenen Maßnahmen nicht die erwartete Wirkung erzielten, forderten die Träger das Jobcenter in der außerordentlichen Trägerversammlung am 10.09.2025 auf, weitere Steuerungsimpulse zu setzen und diese engmaschig nachzuhalten. Die Kommune forderte das Jobcenter zudem auf, ein kohärentes Konzept vorzulegen, wie sich die Auslastung der Maßnahmen (insbesondere von AGH) und die Ausgabequote kurzfristig und sinnvoll erhöhen lassen.

Das Jobcenter legte daraufhin am 10.10.2025 Maßnahmen zur Ausweitung des Investitionsgeschäft vor. Zusätzlich zu den oben beschriebenen Maßnahmen wurden folgende Steuerungsimpulse gesetzt:

- Fokus auf die Einlösung ausgestellter Gutscheine
- Stärkere Nutzung von Eingliederungszuschüssen und Einstiegsgeld für geförderte Integrationen
- Erhöhung der Maßnahmeauslastung bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung/ Nutzung von Aufstockungsmöglichkeiten für Platzkapazitäten
- Initiierung neuer Vergabemaßnahmen

Die ergriffenen Steuerungsmaßnahmen konnten aufgrund der systemimmanenten Vorlaufzeiten arbeitsmarktpolitischer Instrumente im laufenden Haushaltsjahr nur noch eingeschränkt finanzwirksam werden.

Jobcenter Bremerhaven

Die Trägerversammlung des Jobcenters Bremerhaven befasste sich im Jahr 2025 in drei Sitzungen (12.03.2025, 19.05.2025 und 08.12.2025) mit der Budgetentwicklung.

In den Sitzungen am 12.03.2025 und 19.05.2025 standen insbesondere die Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes im Vordergrund. Da zu diesem Zeitpunkt nur anteilige Mittel für Verwaltungsausgaben zur Verfügung standen, lag der Schwerpunkt der Beratungen zunächst auf der Sicherstellung der Auskömmlichkeit des Budgets und der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Jobcenters. Hierzu wurden entsprechende Finanzprognosen und Szenarien zur Mittelreichweite erstellt.

Nachdem sich im laufenden Jahr freie Budgetspielräume abzeichneten, wurden durch die Geschäftsführung und den Bereich Markt und Integration ab April 2025 Steuerungsmaßnahmen zur Verbesserung der Mittelausschöpfung im Eingliederungsbudget eingeleitet. Hierzu gehörten insbesondere:

- Aufstockung bestehender Maßnahmenkontingente, u. a. im Förderzentrum U25 (+20 %) sowie im Jugendförderzentrum (+11 %)
- Ausweitung bestehender Einkaufsmaßnahmen, u. a. der Jobakademie (zusätzliche Plätze für das zweite Halbjahr)
- verstärkter Einsatz von AVGS-Maßnahmen, darunter Angebote zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (z. B. „Understanding German and Work“ sowie spezifische Maßnahmen für Frauen)
- Einführung zusätzlicher Aktivierungsangebote, z. B. Einzelcoachings sowie Maßnahmen zur Eignungsfeststellung in Metall- und Elektroberufen
- Ausschreibung zusätzlicher Maßnahmenplätze, u. a. für betriebliche Erprobungen sowie zusätzliche Arbeitsgelegenheiten
- Vorbereitung weiterer Maßnahmen und Instrumente, darunter ein AVGS-Angebot zur Digitalisierungskompetenz sowie eine ermessenslenkende Richtlinie zur verstärkten Nutzung des Eingliederungszuschusses.

Die Trägerversammlung am 08.12.2025 diente der Information über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung zum Jahresende. Eine weitere Steuerungsbesprechung war zu diesem Zeitpunkt aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres nicht mehr sinnvoll.

8. Welche strukturellen und konzeptionellen Konsequenzen zieht der Senat aus der wiederholten Unteraus schöpfung von finanziellen Mitteln in der Arbeitsförderung?

Der Senat bewertet die Ausschöpfung der Eingliederungsmittel im Jahr 2025 auch vor dem Hintergrund der bundesweit besonderen Rahmenbedingungen. Die im Vergleich zu den Vorjahren geringere Ausschöpfung ist dabei nicht ausschließlich als strukturelles Steuerungsdefizit zu interpretieren, sondern auch durch externe Faktoren beeinflusst. Die schwierigen Rahmenbedingungen aller Jobcenter sowie die bundesweit niedrige Ausschöpfungsquote sind in die Bewertung der Ausschöpfungsquote der Bremer Jobcenter im letzten Jahr zwingend einzubeziehen. Auf die unter Frage 1 dargestellten Ursachen wird verwiesen.

Der Senat nimmt das Ergebnis zum Anlass, die bestehenden Steuerungs- und Planungsprozesse weiter zu optimieren. Hierzu gehört insbesondere die Weiterentwicklung unterjähriger Steuerungsinstrumente sowie eine noch engere Verzahnung von Planung und operativer Umsetzung.

Unabhängig davon setzt sich der Senat weiterhin auf Bundesebene für verlässlichere und planbarere Rahmenbedingungen bei der Mittelzuweisung ein, da diese eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente Mittelbewirtschaftung darstellen. Zur Einordnung der Ausschöpfungsquoten der Jobcenter im Land Bremen ist ein Blick auf die Ausschöpfungsquoten im Bezirk der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie im Bund hilfreich (vgl. Tabelle 1). Aus dem Vergleich geht hervor, dass bei den Ausschöpfungsquoten der JC Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2020-2024 keine starken negativen Abweichungen gegenüber den Ausschöpfungsquoten im Bezirk der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Bund festzustellen sind. Lediglich im Jahr 2025 weicht das Jobcenter Bremen deutlich nach unten ab.

Tabelle 1: Ausschöpfungsquoten 2020-2025

Ausschöpfungsquote in %	2020	2021	2022	2023	2024	2025
JC Bremen	96,2	84,7	88,2	95,9	99,9	72,9
JC Bremerhaven	90,3	87,9	93,6	99,3	97,6	80,96
RD NSB*	90,4	88,4	89,1	92,9	96,1	81,8
Bund**	87,5	89,6	89,0	92	96,3	86,3

* Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit

** ohne kommunale Jobcenter

Nach Auffassung des Senats war die Ausschöpfungsquote des Jobcenters Bremen 2025 vor dem Hintergrund der oben ausgeführten Rahmenbedingungen in Teilen erklärbar, entspricht jedoch nicht dem eigenen Anspruch an eine optimale Mittelverwendung. Um in den nächsten Jahren eine möglichst vollständige Ausschöpfung der Eingliederungsmittel sicherzustellen,

ist die Stadtgemeinde Bremen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven fortlaufend in engem Austausch mit dem Jobcenter.

Für das Jobcenter Bremerhaven ist der Magistrat als kommunaler Träger zuständig.

9. Warum verausgabte das Jobcenter Bremen (Stadt) im Jahr 2025 mit 81,9 Mio. Euro für Verwaltungskosten 9,8 Mio. Euro mehr als mit Bundesanteil zugeteilt? Welche besonderen Personal- und Sachleistungen liegen diesen erhöhten Ausgaben zugrunde?

10. Warum verausgabte das Jobcenter Bremerhaven im Jahr 2025 mit 23,3 Mio. Euro für Verwaltungskosten 4,4 Mio. Euro mehr als mit Bundesanteil zugeteilt? Welche besonderen Personal- und Sachleistungen liegen diesen erhöhten Ausgaben zugrunde?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Da die Verwaltungsbudgets beinahe aller Jobcenter strukturell unterfinanziert sind, werden i.d.R. Finanzmittel aus dem EGT in das VKB umgeschichtet, da beide Haushaltsansätze untereinander deckungsfähig sind. In zahlreichen Jobcentern liegen die tatsächlichen Personal- und Sachaufwände für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben aufgrund von Besoldungs- und Tarifierhöhungen und gestiegener Kosten für Mieten und sonstige laufende Sachkosten zur Sicherstellung des Dienstbetriebs über den durch den Bund zugewiesenen Verwaltungskostenbudgets. Das Jobcenter Bremen und das Jobcenter Bremerhaven bilden hier keine Ausnahme. Mit Mitteln aus dem Verwaltungsbudget wird v.a. die Finanzierung von Personal sichergestellt, das für die rechtssichere Zahlung von Geldleistungen und die Beratung von Menschen auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt notwendig ist. Auch die tariflichen und besoldungsrechtlichen Entwicklungen sowie gesetzliche Anpassungen führen regelmäßig zu entsprechenden Kostensteigerungen.

Darüber hinaus unterliegen auch die Sachkosten der allgemeinen Kostenentwicklung. Insbesondere Preissteigerungen infolge der Inflation wirken sich beispielsweise auf Miet- und Bewirtschaftungskosten, IT-Dienstleistungen, Energie, Kommunikation sowie weitere laufende Betriebskosten aus.

2025 betrug der Umschichtungsbetrag vom EGT in den VKB bundesweit über alle gemeinsamen Einrichtungen hinweg rd. 943 Mio. Euro. Der Gesamtfinanzierungsrahmen im VKB wurde somit bundesweit um +23,2% angehoben. Im Jobcenter Bremen lag der Umschichtungsbetrag mit 9,8 Mio. Euro (+13,6%) unter dem durchschnittlichen Umschichtungsbetrag und in Bremerhaven mit 4,4 Mio. Euro (+23,3%) im durchschnittlichen Bereich.

Die Jobcenter im Land Bremen sind personell nicht überausgestattet. Der Personalhaushalt wird jährlich auf Grundlage des Vorgehensmodells der BA aufgestellt und durch die Trägerversammlungen beschlossen. Dabei werden u.a. prognostizierte Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Struktur der SGB II-Leistungsberechtigten und regionale Besonderheiten berücksichtigt. Der Mehrbedarf in den Verwaltungskosten ist deshalb zwingend notwendig, um die laufende

Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit des Jobcenters sicherzustellen. Durch Personalvakanz ist der Umschichtungsbetrag im JC Bremen sogar geringer als prognostiziert ausgefallen.

11. Warum wurden in beiden Städten angesichts niedriger Eingliederungsleistungen höhere Verwaltungskosten veranschlagt und ausgegeben? Erklären Sie den Widerspruch in beiden Jobcentern.

Auf die Antwort zu Frage 9 und 10 wird verwiesen. Zwischen der Höhe der Verwaltungsausgaben und der Verausgabung von Eingliederungsleistungen besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Beide Budgetbereiche folgen unterschiedlichen haushaltsrechtlichen und systematischen Logiken.

12. Wie schätzt der Senat angesichts des beschriebenen Vergleichs der Großstädte das schlechteste Abschneiden des Jobcenters Bremen (Stadt) und dessen Leistungsfähigkeit ein? Was unterscheidet die Arbeitsweise des hiesigen Jobcenters von der Arbeitsweise und Effizienz aller Jobcenter in den anderen 12 Großstädten?

Der Vergleich mit anderen Großstädten ist nur eingeschränkt aussagekräftig, da die Rahmenbedingungen – insbesondere hinsichtlich Arbeitsmarktstruktur, Trägerlandschaft, Zielgruppenprofilen sowie regionaler Umsetzungsstrukturen – variieren.

Angesichts des hohen arbeitsmarktpolitischen Problemdrucks und den damit einhergehenden sozialpolitischen Herausforderungen in der Stadt Bremen ist es aus Sicht der Kommune zentral, dass die bundesfinanzierten Mittel des EGT seitens des Jobcenters möglichst vollständig zur Förderung der arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen eingesetzt werden. Beide Träger – die Stadtgemeinde Bremen und die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven – haben im letzten Jahr gemeinsam mit dem Jobcenter Möglichkeiten zu einer sinnvollen Erhöhung der Ausgabequote bis zum Jahresende intensiv eruiert und begleitet; auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Jobcenters Bremen sind auch die gesetzlich definierten Zielindikatoren relevant. In diesen Bereichen – Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Erwerbstätigkeit sowie Vermeidung von Langzeitleistungsbezug – konnte das Jobcenter Bremen seine Zielvereinbarungen im Jahr 2025 erfüllen.

Die im Jahr 2025 unterdurchschnittliche Ausschöpfung des Eingliederungstitels ist vor dem Hintergrund der besonderen Rahmenbedingungen einzuordnen und entspricht nicht dem eigenen Anspruch an eine möglichst vollständige Mittelverwendung. Der Senat und die Träger haben daher bereits Maßnahmen ergriffen, um die Ausschöpfungsquote künftig weiter zu verbessern.

13. Was unternimmt der Senat, um die Ausschöpfungsquote zugeteilter Eingliederungsmittel im Land Bremen zu erhöhen und Verwaltungskosten zu reduzieren, insbesondere in der Stadt Bremen? Wie hoch wird die Ausschöpfung des Bundesanteils am Verwaltungsbudget und am Eingliederungsbudget für das laufende Jahr prognostiziert?

Die Verantwortung für die Mittelbewirtschaftung obliegt nach § 44f SGB II den Geschäftsführungen der Jobcenter.

Auch im Jahr 2026 ist die Stadtgemeinde Bremen gemeinsam mit dem Träger Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven fortlaufend in engem Austausch mit dem Jobcenter Bremen, um die Ausschöpfungsquote des Eingliederungstitels eng nachzuhalten und eine möglichst vollständige Verausgabung der Eingliederungsmittel zu erreichen.

Das Jobcenter Bremerhaven formuliert für 2026 das Ziel, die zugewiesenen Eingliederungsmittel vollständig zu verausgaben. Für das Jobcenter Bremerhaven ist der Magistrat als kommunaler Träger zuständig (vgl. Antwort auf Frage 8).

Die zugeteilten Verwaltungskosten werden entsprechend des bestehenden Bedarfs an Personal, Sachkosten und Dienstleistungen in beiden Jobcentern vollständig verausgabt. Auch für das Jahr 2026 wird ein Umschichtungsbetrag vom EGT in den VKB prognostiziert (JC Bremen: voraussichtlich 15,15 Mio. EUR; JC Bremerhaven 5,28 Mio. EUR); auf die Antworten zu Fragen 9 und 10 zum Umschichtungsbetrag wird verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine